

Bundesministerium für  
Familien und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. Jänner 2015  
GZ 300.320/013-2B1/14

## Entwurf einer Änderung des Familienlasten- ausgleichsgesetzes 1967

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 12. Dezember 2014, GZ: BMFJ-510101/0044-BMFJ – I/1/2014, übermittelten Entwurf einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

### **1. Zur finanziellen Situation des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen**

Der RH hat bereits wiederholt kritisch, etwa im Bericht Reihe Bund 2011/6 „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder“ auf die finanzielle Situation des FLAF hingewiesen, und festgestellt, dass die finanzielle Nachhaltigkeit des FLAF nicht mehr gegeben ist. Zuletzt hat der RH im Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2013 (BRA 2013) auf S. 42 festgehalten, dass der Reservefonds zum 31. Dezember 2013 einen Schuldenstand von 3,376 Mrd. EUR aufwies.

Auch wenn sich die Gesamtverbindlichkeiten des Reservefonds im Vergleich zum BRA 2012 (zum Stichtag 31. Dezember 2012 betragen die Forderungen des Bundes gegenüber dem Reservefonds rd. 3,654 Mrd. EUR) weiter reduziert haben, wird die vorgesehene Pauschalzahlung an das BMF daher zu einer weiteren – wenn auch im Hinblick auf die finanzielle Gesamtsituation des Reservefonds als gering zu bezeichnenden – Belastung des Reservefonds führen.

### **2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen**

Die Erläuterungen halten fest, dass im Jahr 2015 für die Kosten der technischen Umsetzung der anlässlich einer Geburt antragslosen Gewährung der Familienbeihilfe

GZ 300.320/013-2B1/14

Seite 2 / 3

einmalig 784.540 EUR aus den Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an das BMF gezahlt werden sollen.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei diesen Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Der RH weist darauf hin, dass in den vorliegenden Erläuterungen keine weiteren Angaben insbesondere zur Herleitung der angegebenen Kosten für die technische Umsetzung – die vom BMF in Kooperation mit der Bundesrechenzentrum GmbH durchgeführt wird – enthalten sind. Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen somit nicht entsprechend nachvollziehbar dargestellt werden, entsprechen diese insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012.

### **3. Allgemeine Bemerkungen**

Der RH hat für eine effizientere Gestaltung und Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung in seinem Positionspapier zur Verwaltungsreform, Reihe Positionen 2011/1 S. 149 empfohlen, dass Behörden auf bereits vielfach elektronisch verfügbare oder von anderen Stellen erhobene Daten (z.B. Wohnsitz- oder Einkommensdaten) zugreifen sollten. Vor diesem Hintergrund wird die in § 10a des Entwurfs vorgesehene Regelung der automationsunterstützten Gewährung der Familienbeihilfe nach Abklärung der Anspruchsvoraussetzungen mit den maßgeblichen Daten des Zentralen Personenstandsregisters sowie beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vorliegenden Daten positiv bewertet.

Abschließend verweist der RH aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf seine allgemeinen Empfehlungen im Bereich der Familienförderung im o.a. Positionspapier, mit denen das System der familienbezogenen Leistungen transparenter, gerechter und treffsicherer zu gestalten werden könnte:

- gebietskörperschaftenübergreifende Überprüfung des Spektrums der familienbezogenen Leistungen auf Parallelitäten und Überschneidungen sowie auf Möglich-

GZ 300.320/013-2B1/14

Seite 3 / 3

keiten zur Konzentration und Straffung (Seiten 112, 126 und 199 sowie Lfd.Nr. 11),

- Erfassung der familienbezogenen Leistungen in einer gebietskörperschaften-übergreifenden Datenbank auf Ebene der Einzelfamilien,
- Festlegung von Wirkungszielen und messbaren Indikatoren (Seiten 113, 133 und 214 sowie Lfd.Nr. 68).

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

